

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für Lieferungen und/oder Leistungen bzgl. Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen (AEB-Anlagen)

(Stand: 01.06.2015)

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1 Nachstehende AEB-Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH (im Folgenden „ONTRAS“ genannt) gelten für alle Bestellungen von ONTRAS über Lieferungen von/ Leistungen an Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen bzw. Teilen davon (im Folgenden einzeln oder zusammen „Anlagen“ genannt). Die AEB-Anlagen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

1.2 Die AEB-Anlagen werden vom Auftragnehmer mit Abgabe des Angebotes anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages. Die AEB-Anlagen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass ONTRAS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AEB-Anlagen wird ONTRAS den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Diese AEB-Anlagen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ONTRAS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ONTRAS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und/ oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB-Anlagen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ONTRAS maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer ONTRAS gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB-Anlagen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot

2.1 Der Auftragnehmer versichert, dass sein Betrieb nach Art und Umfang zur reibungslosen und termingerechten Ausführung der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen geeignet und in der Lage ist.

2.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er sich über die wesentlichen Faktoren der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen, auch hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Situation, umfassend informiert hat.

2.3 Der Auftragnehmer versichert, dass er mit anderen Anbietern weder unmittelbar, noch mittelbar das Angebot betreffende Verhandlungen geführt noch irgendwelche Absprachen hierüber getroffen hat.

2.4 Das Angebot ist so auszuarbeiten, dass es die komplette, spezifikationsgerechte Erstellung der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen ohne die Notwendigkeit einer Vergabe zusätzlicher oder nachträglicher Lieferungen und/oder Leistungen durch ONTRAS umfasst.

2.5 Jede Position der Anfrage ist vollständig auszufüllen. Vermerke, wie z.B. "in Pos. xy enthalten", sind zu vermeiden. Positionen, für die kein Angebot abgegeben wird, sind in der Preisspalte mit dem Vermerk "kein Angebot" zu versehen. Diese Positionen sowie nicht erfüllbare Lieferungen und/oder Leistungen sind nochmals gesondert zusammengefasst aufzulisten.

2.6 In der Spezifikation geforderte Angaben über Fabrikat und/oder Typenbezeichnung müssen genauestens erfolgen. Bei Fehlen dieser Angaben ist ONTRAS zur Bestimmung der Fabrikate und/oder Typen berechtigt. Die in der Spezifikation enthaltenen Verwendungsvorschriften für Fabrikate, Typen und/oder Serien sind genauestens einzuhalten. Bei Nachfolgetypen der vorgeschriebenen Teile ist eine Abstimmung mit ONTRAS herbeizuführen.

2.7 Der Auftragnehmer hat evtl. erforderliche Ergänzungen zur angefragten Spezifikation in Form eines gesonderten Angebotes unter Angabe der vorgesehenen Materialien und deren Beschaffenheit anzubieten.

2.8 Referenzen und Nachweise über die Erstellung (Lieferung) gleichartiger Anlagen für andere Auftraggeber sind dem Angebot beizufügen. ONTRAS behält sich vor, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuholen.

2.9 Für die Erstellung und Abgabe des Angebotes wird kein Entgelt gezahlt.

2.10 Nimmt ein von ONTRAS zur Angebotsabgabe Aufgeforderter nicht am Wettbewerb um die angefragten Lieferungen und/oder Leistungen teil, sind die Unterlagen unverzüglich an ONTRAS zurückzuschicken.

2.11 Die Angebotsbindefrist beträgt mindestens 2 Monate.

3. Preisangaben

3.1 Alle Angebotspreise sind als Nettoentgelt aufgeschlüsselt nach Lieferungs- und Leistungsanteilen anzugeben. Die geltende Umsatzsteuer ist nach Prozentsatz und Summe neben der Angebotssumme gesondert auszuweisen.

3.2 Neben den im Angebot enthaltenen Einzelpreisen ist für jede Position und für den Gesamtumfang jeweils ein Gesamtpreis anzugeben.

3.3 Alle Preisangaben sind unter Berücksichtigung des in der Anfrage genannten Erstellungszeitraumes und der für ihn zu erwartenden Kostenentwicklung als Festpreise anzugeben.

3.4 Alle Lieferungen innerhalb Deutschlands erfolgen „frei Haus“.

3.5 Die Verpackung ist vom Auftragnehmer zu stellen. Sie bleibt sein Eigentum und ist von ihm auf seine Kosten innerhalb der Leistungszeit zurückzunehmen. Eine Erhaltungs- und Verwahrungspflicht hat ONTRAS nicht.

3.6 ONTRAS behält sich vor, einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses entfallen zu lassen, ohne dass der AN hierfür eine Entschädigung verlangen kann.

3.7 Erforderliche Prüfungen durch Sachverständige sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen und die Kosten dafür von ihm zu tragen.

4. Auftrag/Bestellung

4.1 Im Falle der Auftragserteilung erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftlichen Auftrag auf Grundlage der protokollierten Vergabeverhandlung (soweit eine Vergabeverhandlung stattgefunden hat) und des Angebotes. Der schriftliche Auftrag ist ein mit „Bestellung“ überschriebenes Auftragschreiben von ONTRAS. Dieser Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, auf der dem Auftrag beigefügten Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen.

Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von ONTRAS schriftlich bestätigt werden.

4.2 Im Falle der Auftragserteilung gelten als Vertragsbestandteil in nachstehender Reihenfolge:

- Inhalt des Auftragschreibens („Bestellung“),
- das Verhandlungsprotokoll (soweit eine Vergabeverhandlung stattgefunden hat),
- diese AEB-Anlagen,
- die technische (Anfrage-)Spezifikation,
- das Angebot.

4.3 Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen einen Terminplan und einen Baustelleneinrichtungsplan auf der Grundlage der Anfrage aufzustellen und ONTRAS zur Genehmigung vorzulegen. Etwaige bereits im Rahmen der Auftragserteilung verbindlich vereinbarte Eck- bzw. Endtermine

bleiben unberührt und sind bei der Aufstellung des Termin- und Baustelleneinrichtungsplanes zu berücksichtigen. Nach Genehmigung durch ONTRAS sind Termin- und Baustelleneinrichtungsplan Vertragsbestandteile. Änderungen des Termin- bzw. Baustelleneinrichtungsplanes sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.

4.4 Werden während den Lieferungen und/oder Leistungen Maßnahmen und/oder zusätzliche Arbeiten erforderlich, die bei Auftragserteilung nicht erkennbar waren oder die von ONTRAS nachträglich verlangt werden, so sind hierüber vor Ausführung schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sollte dies in besonderen Fällen nicht möglich sein, so sind Nachtragsangebote unverzüglich einzureichen. Die Preise sind dabei auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Außerdem gelten für Nachträge die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages.

4.5 Subunternehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn ONTRAS vorher schriftlich zugestimmt hat. Sie sind in jedem Fall zur Einhaltung der Bestimmungen der AEB-Anlagen zu verpflichten. ONTRAS ist zur uneingeschränkten Kontrolle der Arbeit des Subunternehmers und zur unmittelbaren Weisung ihm gegenüber berechtigt; ONTRAS kann in den zwischen dem Subunternehmer und dem Auftragnehmer bestehenden Vertrag eintreten.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

5.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- bzw. Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie drei Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ONTRAS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

5.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung und/ oder Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von ONTRAS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 5.3 bleiben hiervon unberührt.

5.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, ist ONTRAS berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – den pauschalierten Ersatz des Verzugschadens von ONTRAS i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. ONTRAS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ONTRAS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Ausführungsunterlagen

6.1 Die Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind vor Beginn der Arbeiten ONTRAS zur Genehmigung einzureichen. Änderungen der entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Kopien hat der Auftragnehmer kostenlos durchzuführen. Die genehmigten Ausführungsunterlagen müssen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Evtl. nach nicht genehmigten Ausführungsunterlagen ausgeführte Arbeiten erfolgen ausschließlich auf Risiko des Auftragnehmers.

6.2 Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Arbeiten eine vollständige Dokumentation gemäß den Vorgaben von ONTRAS in deutscher Sprache anzufertigen und bei ONTRAS einzureichen.

7. Projektabwicklung

7.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung des Auftrages einschlägigen Vorschriften zu beachten, insbesondere:

- a) die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes,
- b) das Bundes-Immissionsschutzgesetz nebst den zu diesem erlassenen Durchführungsverordnungen (TA Luft, TA Lärm etc.),
- c) das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Wassergesetz des jeweiligen Bundeslandes,
- d) die Arbeitsstättenverordnung,
- e) die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Brandschutzbestimmungen,
- f) das VDE-Vorschriftenwerk,
- g) die Verordnung für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

7.2 Die vom Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen unterliegen auch während der Dauer der Auftragserteilung ausschließlich dem Weisungsrecht des Auftragnehmers.

Sie unterstehen während der Dauer der Auftragserteilung jedoch den jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen von ONTRAS bzgl. Baustellensicherheit und haben den Anweisungen der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung diesbezüglich Folge zu leisten. ONTRAS hat das Hausrecht und die mit dem Hausrecht einhergehende Weisungsbefugnis gegenüber allen vom Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen. ONTRAS kann verlangen, dass vom Auftragnehmer eingesetzte Personen, die durch schlechte handwerkliche Arbeit oder den Arbeitsablauf störendes Verhalten auffallen, die Baustelle schnellstmöglich verlassen. Ersatzansprüche gegen ONTRAS können daraus nicht erwachsen. ONTRAS behält sich die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus diesem Fehlverhalten vor.

7.3 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung den verantwortlichen Projektleiter zu benennen, der berechtigt ist, Weisungen für den betreffenden Arbeitseinsatz entgegenzunehmen. Das Betreten der Baustelle über die jeweilige Arbeitsstelle hinaus ist nicht gestattet.

7.4 Der Auftragnehmer hat sich selbst vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob und wo auf der Baustelle Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige zu schützende Anlagen vorhanden sind. Der Auftragnehmer haftet bei Unterlassen für entstandene Schäden.

7.5 Strom, Wasser und Druckluft sind, sofern nicht anders zwischen ONTRAS und dem Auftragnehmer vereinbart, vom Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen selbst zu beschaffen. Sofern im Falle einer vereinbarten Gestellung von Strom, Wasser oder Druckluft durch ONTRAS die vorgenannten Medien ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche geltend machen.

7.6 Bei der Durchführung der Arbeiten ist auf bereits vorhandene Anlagen Rücksicht zu nehmen. Ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden an den vorhandenen Anlagen mit Sicherheit verhindern. Vorhandene Abdeckungen, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen, die bei Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen für eine unfallsichere Absicherung der jeweiligen Arbeitsstelle zu sorgen.

7.7 Der verantwortliche Projektleiter des Auftragnehmers muss bis zur Fertigstellung aller Leistungen an der Baustelle verbleiben. Ein Wechsel in dieser Person bedarf der vorherigen Zustimmung von ONTRAS.

7.8 Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter (andere Unternehmer, Anlieger, Beschäftigte von ONTRAS) sowie Flurschäden sind auf das absolut erforderliche und unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

7.9 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von ONTRAS auf der Baustelle einen eigenen Telekommunikationsanschluss auf seine Kosten einrichten zu lassen und bis zum Abschluss aller Arbeiten zu unterhalten.

7.10 Für den Empfang und die Montage der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware werden von ONTRAS keine Hilfskräfte und Montagehilfsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer muss daher seine Baustelle so rechtzeitig einrichten, dass bereits vor Eintreffen der ersten Warensendung ausreichende Kräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Werden Erzeugnisse bzw. Ware geliefert, hat der Auftragnehmer diese abzuladen, in Verwahrung zu nehmen, die Lieferung zu bestätigen und zur Verwendungsstelle zu transportieren.

7.11 Der Auftragnehmer hat an der Baustelle zuverlässige Schutzmaßnahmen gegen Wetterschäden, Feuer und Diebstahl auch außerhalb der Betriebszeit der Baustelle zu ergreifen.

7.12 Die Baustelle und die Arbeitsstelle sind täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Verschmutzungen und vor Abschluss der Arbeiten die Anlagen der Baustelleneinrichtung zu entfernen. Bei Beendigung der Arbeiten oder Räumung der Baustelle aus anderen Gründen ist die Baustelle der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben. Bei Nichtbefolgung kann ONTRAS die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

7.13 Für die Aufzeichnung nachweispflichtiger Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich die Vordrucke "Leistungs-nachweis für Unternehmerleistungen" in der jeweils geltenden

Fassung zu verwenden. Die Vordrucke sind vor Aufnahme der Arbeiten bei der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung anzufordern.

7.14 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung unter Überlassung eines Originals zur Bestätigung vorgelegt werden.

7.15 Etwaige Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc. werden nur dann vergütet, wenn sie mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung vereinbart und schriftlich bestätigt wurden. Die örtliche Betriebsleitung/Bauleitung veranlasst ggf. täglich die Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden.

7.16 Die vorgeschriebene Einweisung der vom Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen hat bereits vor Beginn des Tätigwerdens auf der Baustelle zu erfolgen.

7.17 Weist ONTRAS aus Gründen mangelhafter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen seitens des Auftragnehmers bei der Auftragsbefreiung dessen Leistung zurück, so hat der Auftragnehmer ONTRAS von Schadenersatzverpflichtungen freizustellen und Kosten für hieraus entstehende Schäden ONTRAS zu ersetzen.

8. Stundenlohnarbeiten

8.1 Der Auftragnehmer darf Stundenlohnarbeiten nur aufgrund eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrages von ONTRAS ausführen.

8.2 Mit der Bescheinigung von ONTRAS auf dem Leistungsnachweis ist keine Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung verbunden.

8.3 Kleinmaterialien, Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind, soweit sie ONTRAS nicht kostenlos beistellt, ONTRAS auf dem Leistungsnachweis mitzuteilen und nur zu den vereinbarten Preisen abzurechnen.

9. Prüfungen

9.1 ONTRAS ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte, Anlagenteile sowie alle Materialien während des Fertigungsprozesses zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer und Lieferanten vorzunehmen.

9.2 Vorgesehene Prüfungen durch den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer veranlasste Prüfungen sind ONTRAS rechtzeitig vorher bekanntzugeben. ONTRAS behält sich das Recht vor, an diesen Prüfungen teilzunehmen.

9.3 Die unter Ziffer 9.1 und 9.2 genannten Prüfungen, Untersuchungen und Teilnahmen an Prüfungen durch ONTRAS haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

10. Vorläufige Übernahme

10.1 Sollte ONTRAS nicht in der Lage sein, die Voraussetzungen für die Erbringung der Nachweise der übernommenen Leistungsgarantien und/oder der vereinbarten Beschaffenheit (bspw. das Erreichen bestimmter Werte) im Anschluss an die erfolgreichen Prüfungen zu schaffen, oder sollten von ONTRAS Anlagen vor ihrer Abnahme betrieblich genutzt werden, so kann unter der Voraussetzung, dass keinerlei betriebsbehindernde Mängel bestehen, die vorläufige Übernahme durch ONTRAS und der Gefahrübergang auf ONTRAS gemäß dem bei ONTRAS hierfür üblichen Verfahren erfolgen. ONTRAS bestätigt schriftlich den Tag der vorläufigen Übernahme.

10.2 Unberührt von der vorläufigen Übernahme bleibt die Haftung des Auftragnehmers für die von ihm übernommenen Leistungsgarantien und die vereinbarte Beschaffenheit.

10.3 Der Auftragnehmer hat den Nachweis der garantierten Leistungen und vereinbarten Beschaffenheit innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Übernahme jederzeit, wenn ONTRAS die entsprechenden Voraussetzungen hierfür geschaffen hat, ohne zusätzliche Vergütung nachzuholen („späterer Nachweis“). Die Durchführung der Abnahme erfolgt dann wie unter Ziff. 11 beschrieben.

10.4 Der von ONTRAS schriftlich bestätigte Tag der vorläufigen Übernahme gilt als Beginn der Gewährleistungszeit, wenn der spätere Nachweis die garantierte Leistung bzw. vereinbarte Beschaffenheit auch belegt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so dass Änderungen an den Anlagen oder Teilen davon notwendig werden und ein neuer Nachweis (im Folgenden „nachträglicher

Nachweis“ genannt) erbracht werden muss, so erfolgt die Abnahme und der Beginn der Gewährleistungszeit erst mit dem Tag, an dem der nachträgliche Nachweis erbracht ist. Dieser Tag ist von ONTRAS schriftlich zu bestätigen. Für die Zeit bis zur Erbringung der nachträglichen Nachweise und während evtl. anfallender Änderungsarbeiten geht die Gefahr für die Anlage unbeschränkt wieder auf den Auftragnehmer über. Falls nach dem nachträglichen Nachweis Nachbesserungen an der Anlage erfolgen müssen, beginnt die Gewährleistungszeit nach erfolgreicher Nachbesserung und entsprechender Abnahme erneut zu laufen.

11. Abnahme

11.1 ONTRAS verlangt eine förmliche Abnahme für alle durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen. Die Abnahme erfolgt im Beisein jeweils eines Beauftragten von ONTRAS und dem Auftragnehmer. Der Beginn der Abnahmeprüfung ist mindestens 2 Wochen vorher bei ONTRAS schriftlich zu beantragen. Die Dokumentation gemäß 6.2 ist dem Antrag beizufügen.

11.2 ONTRAS kann die Abnahme verweigern, sofern, soweit und solange die Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers Mängel aufweisen und es sich hierbei nicht um unwesentliche Mängel handelt.

11.3 ONTRAS ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung der Mängelfreiheit durch eine zuständige Behörde oder Organisation wie bspw. der TÜV, die zuständige Behörde oder Organisation nach Prüfung die Mängelfreiheit nicht bestätigt.

11.4 Die Abnahme erfolgt nach dem bei ONTRAS üblichen Abnahmeverfahren. Der Vordruck "Abnahmeprotokoll" von ONTRAS ist zu verwenden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einsicht bzw. Übersendung des Vordrucks jederzeit anzufordern. Das Abnahmeprotokoll ist von ONTRAS und dem Auftragnehmer zu unterzeichnen.

12. Gefahrübergang und Annahmeverzug

12.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, soweit nichts Abweichendes in diesen AEB-Anlagen geregelt ist, mit Übergabe der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware am Erfüllungsort auf ONTRAS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist das Datum der Abnahmeerklärung für den Gefahrübergang maßgebend.

12.2 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ONTRAS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss ONTRAS seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ONTRAS (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ONTRAS in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn ONTRAS sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

13. Versandpapiere

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein in kopierfähiger Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

14. Abrechnung, Zahlungsbedingungen

14.1 Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Alle Rechnungen sind mit Nettobeträgen, neben denen der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen ist, auszustellen. Auf Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten sein: Name des Empfängers, IBAN (International Bank Account Number), BIC (Bank Identifier Code), Währung in der Kurzform, Betrag. Rechnungen dürfen den Warensendungen nicht beigelegt werden.

14.2 Den Rechnungen sind die bestätigten/anerkannten Leistungsnachweise oder die Aufmaße im Original beizufügen.

14.3 Aufmaße sind gemeinschaftlich vorzunehmen. Alle von den ursprünglichen Ausführungsunterlagen abweichenden Maße bzw. alle zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder im Aufmaßblatt mit entsprechender Skizze gemeinsam schriftlich festzulegen. Wird das versäumt, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers.

14.4 Bei Anforderung vereinbarter Abschlagszahlungen sind prüffähige Unterlagen einzureichen.

14.5 Anforderungen von Abschlagszahlungen können nur aufgrund von prüffähigen Massenberechnungen erfolgen. Die Massenberechnungen sind entsprechend den ausgeführten Lieferungen und/oder Leistungen aufzustellen.

14.6 Zahlungsanforderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn ONTRAS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer ONTRAS 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von ONTRAS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ONTRAS eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ONTRAS nicht verantwortlich.

14.7 Zahlungsanforderungen werden bis zu 90 % beglichen. Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Leistungen, Vorlage der Schlussrechnung und nach Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel.

14.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ONTRAS in gesetzlichem Umfang zu. ONTRAS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ONTRAS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/ oder Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

14.9 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14.10 ONTRAS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von ONTRAS gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

15. Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ONTRAS, die ihm nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ONTRAS ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von ONTRAS beigestellten Gegenstände durch den Auftragnehmer wird für ONTRAS vorgenommen. Das gilt auch bei Weiterverarbeitung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware durch ONTRAS, so dass ONTRAS als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

16.2 Die Übereignung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware an ONTRAS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ONTRAS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Erzeugnisse bzw. die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete, der nachgeschaltete, der verlängerte Eigentumsvorbehalt und der Konzernvorbehalt.

17. Gewährleistung

17.1 Für die Rechte von ONTRAS bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und/ oder Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

17.2 Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der von ihm zu erbringenden Lieferungen und/ oder Leistungen, insbesondere eine einwandfreie konstruktive Durchbildung, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und eine werksgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragneh-

mer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferungen und/ oder Leistungen.

17.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Lieferungen und/ oder Leistungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Auftragsschreiben „Bestellung“ – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB-Anlagen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ONTRAS, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Vereinbarte Beschaffenheit sind dabei bspw. die vereinbarten Eigenschaften bezüglich Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der vom Auftragnehmer zu liefernden Erzeugnisse bzw. Waren.

17.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ONTRAS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ONTRAS der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

17.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ONTRAS beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Versandpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von ONTRAS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ONTRAS als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

17.6 Bei Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers, die bis zu 24 Monate nach dem Beginn der Gewährleistungszeit (Tag des Datums des Abnahmeprotokolls, soweit eine Abnahme vereinbart ist) auftreten, ist ONTRAS berechtigt, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen; die Regelung von Ziffer 10.4 bleibt in Bezug auf den Beginn der Gewährleistungszeit im Falle der vorläufigen Übernahme unberührt. ONTRAS wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten selbst zu tragen.

17.7 ONTRAS ist berechtigt, bei erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ohne hierzu berechtigt zu sein verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für ONTRAS eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unabweisliche betriebliche Erfordernisse eine sofortige Mangelbeseitigung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Selbstvornahme ausgewechselte Teile erhält der Auftragnehmer nach Prüfung durch ONTRAS. Daneben erhält der Auftragnehmer einen Mängelbericht.

17.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung von ONTRAS auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ONTRAS jedoch nur, wenn ONTRAS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

17.9 Die Gewährleistung gilt für den gesamten Bestellumfang einschließlich der von Vorlieferanten/Subunternehmern erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen.

17.10 Für Ersatzteile, Neulieferungen und Nacherfüllungen gelten die gleichen Bedingungen und Fristen vom Tage des Datums des jeweiligen Abnahmeprotokolls an.

18. Haftung

18.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden.

18.2 Von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen ist ONTRAS freizustellen.

18.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte im Zusammenhang mit der durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen und stellt ONTRAS hiervon frei.

18.4 Die Haftung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt oder begrenzt, dass die von ihm nach Ziffer 19.1 zu unterhaltende Haftpflichtversicherung oder die ggf. abgeschlossene Bauwesen- und Montageversicherung gem. Ziffer 19.2 einen eingetretenen Schaden nicht oder nur teilweise deckt.

19. Versicherungen

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung seines Betriebsrisikos mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen, zu unterhalten und deren Bestand mit der Angebotsabgabe nachzuweisen ist.

19.2 Der Auftragnehmer schließt zu seinen Lasten eine Bauwesen- und Montageversicherung über den gesamten Wert des Vorhabens ab, es sei denn, ONTRAS schließt selbst eine entsprechende Versicherung ab. In letzterem Falle hat sich der Auftragnehmer entsprechend seinem Liefer- und Leistungsanteil am Gesamtvorhaben an der Prämie dieser Versicherung zu beteiligen.

20. Kündigung durch ONTRAS

ONTRAS kann bis zur Vollendung der Lieferungen und/oder Leistungen jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Falle sind die ausgeführten Lieferungen und/oder Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind.

21. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Sowohl das Anfertigen/ Veröffentlichen von Artikeln, Filmen und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen als auch das Anführen der Unternehmensbezeichnung von ONTRAS bspw. als Referenzangabe sowie die namentliche Erwähnung von Beschäftigten von ONTRAS im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Auftragnehmer nur gestattet, wenn ONTRAS hierfür im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

22. Datenverarbeitung, Datenschutz und -sicherheit

22.1 ONTRAS ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des BDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seine Beschäftigten hierüber unterrichtet werden und holt die ggf. erforderlichen Zustimmungen ein und weist ONTRAS dies auf Anfordern nach. ONTRAS wird in diesem Zusammenhang die Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit beachten.

22.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

23. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen von ONTRAS), die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ONTRAS hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Auftragsdurchführung zu verwenden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer hat den von ihm einzusetzenden Beschäftigten bzw. den Beschäftigten der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten/Subunternehmer ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen und dies ONTRAS auf Anfordern nachzuweisen.

24. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von ONTRAS. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund verweigert.

25. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweilige Baustelle von ONTRAS; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

27. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB-Anlagen oder des zwischen dem Auftragnehmer und ONTRAS geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

28. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).